

Positionierung
zur
Zusammenführung von Energieeinspargesetz (EnEG)/
Energieeinsparverordnung (EnEV) und
Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)

Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e. V. (BTGA)
Fachverband Gebäude-Klima e. V. (FGK)
Herstellerverband Raumluftechnische Geräte e. V. (RLT-Herstellerverband)

Die Verbände der Technischen Gebäudeausrüstung unterstützen ausdrücklich die angestrebte Zusammenführung von EnEG/EnEV und EEWärmeG. Diese Chance, weitere Potenziale der Energieeffizienz im Gebäudebereich zu heben, darf nicht ungenutzt bleiben. Bei einer Zusammenführung sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Wärmerückgewinnung als Pflichterfüllungsoption beibehalten

Die eigenständige Option zur (anteiligen) Erfüllung von erneuerbaren Mindestanforderungen von Wärmerückgewinnungsanlagen muss erhalten bleiben. Bei der Spezifikation ist auf eine technologieneutrale Beschreibung zielgerichtet für Wohngebäude und Nichtwohngebäude zu achten. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund der unterschiedlichen energetischen Bewertung und der Kennzahlen dieser Systeme (EU 1253/2014). Derzeit ist die Formulierung der Mindestanforderungen für die Wärmerückgewinnung bezogen auf die einzuhaltenden Kennzahlen widersprüchlich.

2. Energieeffizienz und Innenraumluftqualität gleichrangig betrachten

Der Mensch verbringt heutzutage durchschnittlich 80 Prozent seiner Zeit in geschlossenen Räumen – zu Hause, im Büro oder in der Schule. Mit der steigenden Anzahl luftdichter Gebäudehüllen findet dort immer seltener ein natürlicher, kontinuierlicher Luftaustausch durch Ritzen oder Fugen statt. Dies hat nicht nur Auswirkungen auf die Behaglichkeit, sondern kann auch Konzentrations- oder sogar Gesundheitsprobleme

zur Folge haben. Die Energieeffizienz und die Innenraumluftqualität von Gebäuden müssen bei Neubau und Sanierung deshalb gleichrangig betrachtet werden.

3. Regenerative Kälte nicht ausschließen

Im geltenden Regenerativen Wärmegesetz ist die Kälte grundsätzlich sowohl in den Anforderungen als auch als Erfüllungsoption enthalten. Jedoch sind wesentliche Technologien, die die Wärmesenke Außenluft nutzen und einen Beitrag zur Erfüllung leisten können, aus unverständlichen Gründen ausgeschlossen worden. Beispiele dafür sind die Freie Kühlung mit Rückkühlwerken sowie direkte und indirekte Verdunstungskühlung. Außerdem ist nicht klar geregelt, wie mit Wärmepumpen (oder Kältemaschinen) umzugehen ist, die Wärme und Kälte gleichzeitig erzeugen und damit in Gebäuden mit gleichzeitigem Wärme- und Kältebedarf einen besonders wirtschaftlichen Anteil liefern können. Grundsätzlich sollten Anforderungen an den regenerativen Energieanteil technologieoffen formuliert werden, beispielsweise über eine primär-energetische Aufwandszahl.

4. Keine Nutzungspflicht für erneuerbare Energie im Gebäudebestand

Für den Gebäudebestand und insbesondere für Nichtwohngebäude darf es keine Nutzungspflicht erneuerbarer Energien geben. Die Erfahrungen in Baden-Württemberg haben gezeigt, dass Zwangsvorgaben zur Nutzung erneuerbarer Energien zu Vorzieheffekten und danach zu Attentismus führen.

5. Niedrigstenergiegebäudestandard zügig definieren

Die Definition des nZEB-Standards (nZEB = nearly Zero Emission Building) muss zügig erfolgen, um die für Investoren geforderte Klarheit und Transparenz zu schaffen. Bei der Festlegung des Niedrigstenergiegebäudestandards sind die Grundsätze der Behaglichkeit und der Innenraumluftqualität zu beachten. Eine Festlegung zu Mindestlüftungsraten ist zu treffen.

6. Inspektionspflicht von Klimaanlage konsequent durchsetzen und auf Lüftungsanlagen ausweiten

Die DIN SPEC 15240 (Erscheinungsdatum 12/2012) definiert die Energetische Inspektion und ist geeignet zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen. Damit kann der Leistungsumfang definiert werden und es steht ein Werkzeug zur Verfügung, mit dem die Inhalte auch kontrolliert werden können. Eine Inspektionspflicht für Lüftungsanlagen > 4.000 m³/h sollte eingeführt werden.

7. Normung zur energetischen Bewertung von Gebäuden sorgsam prüfen

Bevor die novellierte EnEV Bezug auf die neue DIN V 18599-2016 nimmt, muss sichergestellt werden, dass die Änderungen und Auswirkungen durch die Überarbeitung der DIN V 18599-2016 gegenüber der DIN V 18599-2011 analysiert werden.

In der novellierten EnEV sollte sowohl für Nichtwohngebäude als auch für Wohngebäude die Gebäudeautomation stärker berücksichtigt werden – entsprechend DIN V 18599-11.

8. Primärenergiefaktoren auf dem aktuellen Niveau erhalten

Die Primärenergiefaktoren für Strom, Gas, Heizöl, Holz und Verdrängungsstrom bei KWK sollten bei ihren bisherigen Werten belassen werden. Das schafft für alle beteiligten Akteure Planungssicherheit für die nächsten Jahre und vermeidet zusätzliche Kostenbelastungen.

9. Landesrechtliche Regelungen ausschließen

Die Möglichkeit, landesrechtliche Regelungen zu treffen, muss ausgeschlossen werden. Es kann nicht sein, dass Sanierungsmaßnahmen und der Einsatz erneuerbarer Energien von Bundesland zu Bundesland teilweise mit verschiedenen Definitionen unterschiedlich geregelt sind.

10. Aussagekraft des Energieausweises verbessern

Der Energieausweis sollte für Betreiber und für Nutzer vereinfacht und angepasst werden, um die Aussagekraft für den Verbraucher zu verbessern. Dabei sollten Effizienzklassen und Kostenfaktoren nicht vermischt werden. Weiterhin müssen Informationen über den thermischen Raumkomfort (sommerliche und winterliche Temperaturen) und über die Innenraumlufthqualität (Lüftungsraten) im Energieausweis dokumentiert werden. Nur so ist eine schlüssige Bewertung der Relation „Energie – Raumkomfort“ möglich.

Der Vollzug der Energetischen Inspektion kann ohne zusätzlichen Aufwand gestärkt werden, wenn in den Energieausweis ein ergänzender Hinweis auf die Notwendigkeit einer solchen Inspektion aufgenommen wird. Bei Bestandsgebäuden sollten Hinweise auf die Inspektionsergebnisse in den Energieausweis aufgenommen werden.

Berlin, 28. Juni 2016